

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen

der

Stadt Neumünster,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

gegenüber der

SWN Verkehr GmbH,

– nachfolgend „SWN Verkehr“ genannt –

Präambel

Die Stadt Neumünster (nachfolgend: Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gem. § 2 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ (VO 1370/2007). Die Aufgabenverantwortung und Zuständigkeit der Stadt Neumünster erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 2 und § 6 ÖPNVG nach Maßgabe hierzu getroffener öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen auf sämtliche nach dem Regionalen Nahverkehrsplan zum Netz des Stadtverkehrs gehörenden Verkehrsdienste, einschließlich ihrer abgehenden Linienabschnitte.

Die Stadt hat mit Beschluss der Ratsversammlung vom 22.07.2025 beschlossen, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen im Wege der Direktvergabe gem. § 108 Abs. 1 GWB an die SWN Verkehr GmbH (nachfolgend: SWN Verkehr) zu vergeben. In Vorbereitung auf diese Direktvergabe hat die Stadt am 28.06.2024 die Absicht zur Direktvergabe gem. Art. 7 VO 1370/2007 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Mittelbar über die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH (SWN Beteiligungen) übt die Stadt als örtlich zuständige Behörde auf gesellschaftsrechtlichem Wege eine Kontrolle im Sinne von § 108 Abs. 1 GWB über die SWN Verkehr aus, die der Kontrolle über eine eigene Dienststelle entspricht. Darüber hinaus gehen mehr als 80% der Tätigkeiten der SWN Verkehr auf eine

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

Betrauerung durch die Stadt zurück und eine private Kapitalbeteiligung besteht nicht. Die Einhaltung der Eigenerbringungsquote gemäß Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 wird durch diesen ÖDA sichergestellt.

Die Stadt verzichtet mit der Direktvergabe bewusst auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen. Sie tut dies in der Überzeugung, dass die SWN Verkehr ein nachhaltig arbeitendes Unternehmen ist, das auch in hohem Maße ein öffentliches Vermögen darstellt.

Dieser ÖDA dient zur Umsetzung beihilfen- und personenbeförderungsrechtlicher Anforderungen nach insbes. Art. 3, 4 und 6 i.V.m. dem Anhang der VO 1370/2007 und i.V.m. § 8a PBefG.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Einführende Regelungen

§ 1 Art und Zweck des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

§ 2 Gegenstand des ÖDA

2. Abschnitt Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und deren Änderung und Überwachung

§ 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der SWN Verkehr und Anforderungsprofil

§ 4 Fortschreibung des Anforderungsprofils

§ 5 Kalkulation der Auswirkungen von Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder aufgrund anderer Sachverhalte

3. Abschnitt Ausgleichsleistungen und deren Abrechnung

§ 6 Ausgleichsleistungen

§ 7 Trennungsrechnung

§ 8 Planung der voraussichtlichen Ausgleichsleistung, unterjährige Anpassung des Plan-Ausgleichs

§ 9 Finanzieller Nettoeffekt, beihilfenrechtliche Abrechnung, Überkompensationskontrolle und -vermeidung

§ 10 Anreizsystem

§ 11 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

§ 12 Direktvergabe Voraussetzungen und Subunternehmereinsatz

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 13 Linienverkehrsgenehmigungen

§ 14 Verantwortliche Stellen

§ 15 Laufzeit und salvatorische Klausel

§ 16 Anlagenverzeichnis

1. Abschnitt Einführende Regelungen

§ 1 Art und Zweck des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

- (1) Bei diesem Dokument handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) i.S.d. Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG, der von der Ratsversammlung der Stadt beschlossen wurde und in der Form einer gesellschaftsrechtlichen Weisung umgesetzt wird.
- (2) Er dient zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 4 RegG, § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1 PBefG durch ein integriertes Gesamtverkehrsangebot.

§ 2 Gegenstand des ÖDA

- (1) Die Stadt betraut die SWN Verkehr im Wege der Direktvergabe gem. § 108 Abs. 1 GWB mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumünster auf Grundlage des jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplans der Stadt Neumünster.
- (2) Von diesem ÖDA umfasst sind sämtliche öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen gleich welcher Art in der Aufgabenverantwortung der Stadt gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNVG einschließlich ausbrechender, in benachbarte Gebietskörperschaften führende Verkehrsdienste. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ÖDA handelt es sich hierbei um die in Anlage 1 genannten Verkehrsdienste. Der ÖDA umfasst ferner während seiner Laufzeit innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs vorgenommene Änderungen der Verkehrsdienste und nachträglich einbezogene, neue hinzukommende öffentliche Personenverkehrsdienste.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieses ÖDA umfasst das gesamte Stadtgebiet sowie in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Segeberg die Verkehrsgebiete, die von den in Anlage 1 genannten Verkehrsdiensten bedient werden bzw. nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den Kreisen in den

Zuständigkeitsbereich der Stadt einbezogen werden. Ferner umfasst der räumliche Geltungsbereich dieses ÖDA, vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen, auch angrenzende Gemeindegebiete im Kreis Plön.

- (4) Verkehrsleistungen, die kein ÖPNV nach dem PBefG sind (z.B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre), sind nicht Gegenstand dieses ÖDA.
- (5) Der personenbeförderungsrechtliche Status der SWN Verkehr im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die SWN Verkehr erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; sie trägt das Risiko der Leistungserstellung. Ihr stehen die Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen zu.

2. Abschnitt Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und deren Änderung und Überwachung

§ 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der SWN Verkehr und Anforderungsprofil

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebotes hat die SWN Verkehr unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten:
 1. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, einschließlich des Linienbedarfsverkehrs (Erbringung der Beförderungsleistungen einschließlich Fahrzeugvorhaltung);
 2. Vorhalten und Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb (Betriebshof, Werkstatt, Haltestellenmasten, Fahrplanschilder, etc.) das Betreiben kann auch auf Basis von Nutzungsverhältnissen erfolgen;
 3. Verkehrsmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Überwachung und Steuerung einschließlich Fahrgastinformation, Marketing und Vertrieb);
 4. Anwendung der jeweils gültigen Tarife des Schleswig-Holstein Tarifs (SH-Tarif) für den Stadtverkehr in Neumünster einschließlich der Übergangstarife.
- (2) Die SWN Verkehr erbringt die von diesem ÖDA umfassten Verkehre gemäß dem in der Anlage 1 definierten Anforderungsprofil, das die Bedienung nach Art und Umfang festlegt. Die Weiterentwicklung dieser Anforderungen an das Bedienungsangebot (bestehend aus fahrplanmäßig sowie aus nicht fahrplanmäßig definierten Verkehrsangeboten) richtet sich nach § 4. Die SWN Verkehr ist

verpflichtet, die Verkehre gemäß dem jeweils geltenden Fahrplan bzw. dem jeweils geltenden Bedienungskonzept durchzuführen.

- (3) Bei der Erbringung der Verkehrsdienste hält die SWN Verkehr die in Anlage 2 definierten Anforderungen an die Qualität der Bedienung ein. Die Weiterentwicklung dieser Anforderungen richtet sich nach § 4.
- (4) Die SWN Verkehr wendet den Schleswig-Holstein-Tarif einschließlich der Übergangstarife in seiner jeweils gültigen Fassung an. Die hierfür maßgeblichen Anforderungen an Vertrieb, Fahrgeldmanagement, Fahrausweiskontrolle und die notwendige Mitwirkung für die Einnahmenaufteilung, Datenlieferung u.ä. ergeben sich aus den jeweils aktuellen Vorgaben der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH).
- (5) Die SWN Verkehr entwickelt aus dem Anforderungsprofil nach Abs. (2) den Fahrplan. Zu Beginn dieses ÖDA gilt der ab dem 24.08.2025 genehmigte Fahrplan als den Anforderungen der Anlage 1 entsprechend. Bezüglich der nicht fahrplanmäßig definierten Verkehrsangebote (Linienbedarfsverkehre) gelten die Vorgaben an das Bedienungskonzept, die in den ab dem 24.08.2025 gültigen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen festgelegt sind, als den Anforderungen der Anlage 1 entsprechend.
- (6) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG sind Bestandteil des Anforderungsprofils. Das Reagieren auf wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, Nachfrageschwankungen, soweit zur Reaktion auf die Nachfrageschwankungen kleine Fahrplanänderungen im Sinne des PBefG erforderlich sind, oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegen in der unternehmerischen Verantwortung der SWN Verkehr. Jahreszeit und ferienbedingte Leistungsänderungen sind im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.
- (7) Vor der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde legt die SWN Verkehr den Entwurf des Fahrplans der Stadt zur Herstellung von Einvernehmen vor. Abweichungen vom Anforderungsprofil sind in der Vorlage des Entwurfs gegenüber der Stadt kenntlich zu machen. Abweichungen vom Anforderungsprofil setzen eine Fortschreibung des Anforderungsprofils nach § 4 voraus.

§ 4 Fortschreibung des Anforderungsprofils

- (1) Das Anforderungsprofil kann insbesondere in folgenden Fällen fortgeschrieben werden:
 1. Fortschreibung des RNVP durch die Stadt Neumünster,

2. Beschluss der Stadt Neumünster mit Bezugnahme auf das Anforderungsprofil dieses ÖDA,
 3. Veränderte Verkehrsbedürfnisse, veränderte verkehrliche, wirtschaftliche, betriebliche, technische oder finanzielle Rahmenbedingungen.
- (2) Die Stadt kann das Anforderungsprofil durch Änderung der jeweils betroffenen Anlagen fortschreiben.
1. Die Stadt kann Änderungen für sämtliche Vorgaben an Art und Umfang der Bedienung (Anlage 1) festlegen. Auch der Bestand der Verkehrsdienste selbst kann durch solche Änderungsvorgaben der Stadt geändert werden, indem im Zuständigkeitsbereich der Stadt neue Verkehrsdienste eingerichtet oder bestehende Verkehrsdienste verändert (z.B. verlängert, in der Linienführung geändert oder eingekürzt oder in der Bedienform verändert) oder eingestellt werden.
 2. Die Stadt ist ferner berechtigt, Änderungen der Qualität durch Änderung der Anlage 2 festzulegen.
 3. Im Fall von Änderungsvorgaben der Stadt wird die betroffene Anlage entsprechend aktualisiert und richten sich die Anforderungen nach der aktualisierten Fassung der Anlage, die von Stadt zum ÖDA genommen wird.

Hinsichtlich der mit Leistungsänderungen verbundenen Änderungen des Ausgleichs gilt § 5.

- (3) Die SWN Verkehr kann der Stadt darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge zur Änderung des Anforderungsprofils einschließlich Liniennetz unterbreiten. Dem Vorschlag ist von der SWN Verkehr eine Abschätzung der durch die Änderung des Anforderungsprofils eventuell entstehenden Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Einnahmen bzw. entfallender Kosten unter Berücksichtigung gleichzeitig entfallender Einnahmen beizufügen.
- (4) Die SWN Verkehr kann mit vorher einzuholender Zustimmung oder auf Veranlassung der Stadt Innovationsmaßnahmen durchführen, die zur Entwicklung oder Erprobung von technischen, betrieblichen, angebots- oder vertriebsseitigen oder sonstigen Neuerungen in Bezug auf die vom Geltungsbereich dieses ÖDA umfassten Verkehrsdienste zielen.
- (5) Die Stadt kann bei Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien oder sonstigen Fällen höherer Gewalt in Abstimmung mit der SWN Verkehr jederzeit kurzfristig alle im Einzelfall erforderliche Änderungen der Anforderungen vorgeben. Dabei kann die Stadt auch verlangen, dass trotz einer vorübergehenden Reduzierung des Angebots die Ressourcen für eine Wiederaufnahme des regulären Betriebs von der SWN Verkehr (bzw. ihren Subunternehmern) vorzuhalten sind. Ausnahmsweise kann die SWN Verkehr, wenn eine vorherige Entscheidung der Stadt nicht möglich ist, dringend erforderliche Änderungen selbst vornehmen und

diese im Nachhinein von der Stadt genehmigen lassen; dabei ist Zustimmung bzw. nachträgliche Genehmigung der Stadt unverzüglich einzuholen.

- (6) Die Stadt kann die in diesem ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen über die vorstehenden Änderungsregelungen hinaus um ggf. erforderliche zusätzliche Anforderungen oder Dienstleistungen erweitern, die in einem untrennbaren betrieblichen, organisatorischen oder technischen Zusammenhang mit den von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdiensten stehen, wenn eine Neuvergabe mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden wäre. Solche Erweiterungen sind der Höhe nach auf einen Jahreswert von 50% des ursprünglichen Jahreswertes dieses ÖDA begrenzt. Werden mehrere aufeinanderfolgende Erweiterungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, vergaberechtliche Verpflichtungen zu umgehen.

§ 5 Kalkulation der Auswirkungen von Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder aufgrund anderer Sachverhalte

- (1) Im Falle von Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Stadt, ggf. auf Anregung der SWN Verkehr, nach Maßgabe von § 4, insbesondere bei unterjährigen Anpassungen, wird der Plan-Ausgleich (vgl. § 8) nach Maßgabe dieses ÖDA angepasst.
- (2) Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen in Kenntnis der wirtschaftlichen Auswirkungen getroffen werden. Beabsichtigt die Stadt eine Änderung, teilt sie dies der SWN Verkehr mit, die unverzüglich und für die Stadt nachvollziehbar kalkuliert, wie sich die beabsichtigte Änderung auf den Plan-Ausgleich auswirken wird. Für die Kalkulation gelten die Grundsätze für die Aufstellung der Plan-Trennungsrechnung für Aufwendungen und Erträge (vgl. § 7). Die Stadt entscheidet in Kenntnis der Kalkulation, ob eine beabsichtigte Änderung umgesetzt werden soll. Einzelheiten hierzu regelt Anlage 5.
- (3) Die SWN Verkehr hat einen Anspruch auf Einhaltung dieser Verfahrensweise und Anpassung des Plan-Ausgleichs einschließlich Aussage der Stadt, wie ein steigender Plan-Ausgleich finanziert werden soll. Das Kalkulationserfordernis gilt auch für Maßnahmen der Stadt ohne Auswirkungen auf die Aufwendungen des Plan-Ausgleichs wie Tarifänderungen mit Ertragswirkungen und Vorschläge der SWN Verkehr zur Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Einzelheiten hierzu regelt Anlage 5.

3. Abschnitt Ausgleichsleistungen und deren Abrechnung

§ 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Die SWN Verkehr darf zum Ausgleich des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nettoeffekts umfassend auf Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 zurückgreifen. Die von der Stadt unmittelbar oder mittelbar über die SWN Beteiligungen (insbesondere auf der Grundlage des Ergebnisabführungsvertrags mit der SWN Verkehr) gewährten Ausgleichsleistungen sind beihilfenrechtlich auf der Grundlage dieses ÖDA zu bemessen.
- (2) Die Höhe der beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsleistungen ist doppelt begrenzt. Die 1. Höchstbegrenzung als Vorabfestlegung ergibt sich aus der Anwendung des aufwandsbezogenen Ausgleichsparameters gemäß § 8 Abs. (1) einschließlich etwaiger Anpassungen aufgrund von Änderungen gemäß § 4 und § 5 sowie § 8 Abs. (4) und Gegenrechnung der Ist-Erträge gemäß Ist-Trennungsrechnung nach § 7 (Soll-Ausgleich). Die 2. Höchstbegrenzung ist der betragsmäßige finanzielle Nettoeffekt unter Ansatz der Ist-Aufwendungen und Ist-Erträge gemäß Ist-Trennungsrechnung sowie des angemessenen Gewinns gemäß § 8 Abs. (1) und eines eventuell gewährten Bonus gemäß § 10. Maßgeblich ist die beihilfenrechtliche Abrechnung gemäß § 9.
- (3) Die SWN Verkehr kann Ausgleichsleistungen auf jedem denkbaren Wege empfangen, solange deren Summe den maximal zulässigen Ausgleich nicht überschreitet. Denkbar sind insbesondere
 1. Verlustübernahmen aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages;
 2. Freiwillige Zuzahlungen der Stadt, auch über andere Konzerngesellschaften oder von Konzerngesellschaften (einschl. seitens der Stadt weitergeleiteter Zuschüsse anderer Hoheitsträger);
 3. Gesellschaftereinlagen, Kapitalerhöhungen;
 4. Kostenloser oder vergünstigter Bezug von Dienstleistungen, Nutzungen, Darlehen, Bürgschaften von der Stadt oder einer anderen Konzerngesellschaft;
 5. Liquiditätssichernde Mittelgewährungen im Konzern der SWN Beteiligungen (Kontokorrentvereinbarungen, Kassenkredite, Cash Pooling, Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich und dergleichen);
 6. implizite Ausgleichsleistungen (im Regelfall nicht zu bewerten).
- (4) Der Ausgleich muss nicht unmittelbar von der Stadt gewährt werden. Von Dritten geleistete Ausgleichsleistungen werden in der beihilfenrechtlichen Abrechnung

der geleisteten Ausgleichsleistungen (§ 9) erfasst, monetär bewertet und in die Summe der nach diesem ÖDA beihilfenrechtlich zu beurteilenden Ausgleichsleistungen einbezogen.

- (5) Die Nutzung öffentlicher oder fiskalischer Grundstücke der Stadt für Verkehrsdienste in Erfüllung dieses ÖDA durch die SWN Verkehr und die Gewährung eines ausschließlichen Rechts, sind ein Ausgleich, der auf der Grundlage dieses ÖDA gewährt wird, aber nicht gesondert bewertet wird, es sei denn, die Stadt gibt eine Bewertung vor. Auf eine Bewertung von Netzeffekten nach Nr. 3 Anhang VO 1370/2007 wird vorerst verzichtet, weil Beförderungstätigkeiten der SWN Verkehr außerhalb dieses ÖDA mit potenziellen Verbundeffekten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖDA nicht vorliegen. Die Stadt behält sich vor, Netzeffekte bei der Festlegung des zulässigen Ausgleichs zu berücksichtigen, wenn die SWN Verkehr Beförderungstätigkeiten außerhalb dieses ÖDA aufnehmen sollte.
- (6) Ein einklagbarer Anspruch der SWN Verkehr auf Gewährung von Ausgleichsleistungen wird durch diesen ÖDA nicht begründet. Soweit in diesem ÖDA nichts Gegenteiliges geregelt ist, sind die Ausgleichsleistungen vorrangig konzernintern von der SWN Beteiligungen zu gewähren. Die Einhaltung der Regelungen des zwischen der SWN Beteiligungen und der SWN Verkehr bestehenden Ergebnisabführungsvertrags wird gewährleistet. Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem ÖDA bei der SWN Verkehr entstehenden Verkehrsverluste einer belastbaren Finanzierung bedürfen. Diese Verantwortung schließt mit ein, dass ggf. Haushaltsmittel aufgrund jeweiliger Haushaltsbeschlüsse zur Verfügung gestellt werden, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SWN Beteiligungen zu wahren ohne, dass hiermit ein Rechtsanspruch der SWN Verkehr oder der SWN Beteiligungen auf Ausgleichsleistungen begründet wird. Einzelheiten hierzu regelt Anlage 5. Diese Regelungen begründen keine Zahlungsansprüche der SWN Verkehr oder der SWN Beteiligungen gegen die Stadt oder Dritte.
- (7) Zur Sicherstellung der unterjährigen Liquidität wirkt die Stadt als mittelbare Gesellschafterin der SWN Verkehr darauf hin, dass die SWN Beteiligungen regelmäßige Abschlagszahlungen nach Bedarf an die SWN Verkehr leistet.

§ 7 Trennungsrechnung

- (1) Die SWN Verkehr erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung, und als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. In der Trennungsrechnung sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils

verursacht werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind, nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (z.B. Gelegenheitsverkehr, Freistellungsverkehre) auszuweisen.

- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vermeidung von Quersubventionen sind insbesondere die Schlüsselungen für die Zuordnung nicht direkt zurechenbarer Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträge in der Trennungsrechnung zu erläutern.
- (3) In der Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der SWN Verkehr von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.
- (4) Die Plan-Trennungsrechnung ist im Dezember für das folgende Geschäftsjahr zusammen mit der Wirtschaftsplanung aufzustellen. Die Plan-Trennungsrechnung ist der Stadt bis zum 31.12. vorzulegen. Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer im Auftrag der SWN Verkehr zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt innerhalb von 3 Wochen nach Zugang bei der SWN Verkehr zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. In der Ist-Trennungsrechnung ist der finanzielle Nettoeffekt für das Abrechnungsjahr nachzuweisen. Auf ihrer Grundlage nimmt die Stadt die Überkompensationskontrolle vor.
- (5) Die SWN Verkehr übermittelt der Stadt auf der Grundlage der geprüften Trennungsrechnung die notwendigen Angaben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresberichtes gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007.
- (6) Die Plan-Trennungsrechnung und die Ist-Trennungsrechnung sind nach denselben Vorgaben der Anlage 3 aufzustellen.

§ 8 Planung der voraussichtlichen Ausgleichsleistung, unterjährige Anpassung

- (1) Die SWN Verkehr plant die Plan-Aufwendungen i. S. v. § 7 für das Folgejahr auf der Grundlage der Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne der früheren Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahres und einer Prognose für das Folgejahr. Sie beachtet dabei die Vorgaben der Anlage 3 (Trennungsrechnung) für jede Aufwandsart. Die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Aufwandsarten sind zu erläutern und die Angemessenheit ist auf der Grundlage von Statistiken des Statistischen Bundesamtes bzw. regionaler Preisindizes nachvollziehbar darzulegen. Als angemessenen Gewinn darf die SWN Verkehr 3,5 % des geplanten Aufwands für die nach diesem ÖDA betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ansetzen (rechnerischer Gewinnzuschlag). Die

Stadt behält sich vor, die Gewinnhöhe und Bemessungsgrundlage an künftige Vorgaben durch Rechtsprechung oder Kommissionsbeschlüsse zur zulässigen Gewinnhöhe oder Bemessungsgrundlage anzupassen. Bei den in der Plan-Trennungsrechnung angegebenen Plan-Aufwendungen zuzüglich rechnerischem Gewinnzuschlag handelt es sich um den beihilfenrechtlich verbindlich vorab festgelegten aufwandsbezogenen Ausgleichsparameter i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO 1370/2007, der gemäß § 6 Abs. (2) für die Bemessung der 1. Höchstbegrenzung maßgeblich ist. Dieser kann in den Fällen der § 4, § 5 und § 8 Abs. (4) angepasst werden. Soweit die Plan-Aufwendungen ohne vermiedene Aufwendungen geplant werden, wird für Zwecke der beihilfenrechtlichen Abrechnung der Betrag der vermiedenen Aufwendung zum Plan-Aufwand addiert.

- (2) Die SWN Verkehr plant die Erträge im Sinne von § 7 auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahrs und einer Prognose für das Folgejahr gemäß den Vorgaben der Anlage 3. Die Angabe der Plan-Erträge ist nachrichtlicher Natur für die Stadt zur Prognose des Plan-Ausgleichs; dieser Wert ist nicht Bestandteil der beihilfenrechtlich verbindlichen Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO 1370/2007.
- (3) Aus den Plan-Aufwendungen zuzüglich des rechnerischen Gewinnzuschlags nach Abs. (1) und den Plan-Erträgen nach Abs. (2) ergibt sich der Plan-Ausgleich. Stellt die SWN Verkehr im Laufe eines Kalenderjahres fest, dass Abweichungen zwischen den geplanten Erträgen und Aufwendungen (Planwerte) und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Plan-Ausgleich überschritten wird, kann sie der Stadt einen Vorschlag zur Änderung der Plan-Trennungsrechnung hinsichtlich der Plan-Aufwendungen mit prüffähigen Nachweisen bzw. Kalkulationen der Auswirkungen nach Abs. (4) vorlegen. Abweichungen von den Plan-Erträgen führen automatisch zu einer entsprechenden Änderung des Plan-Ausgleichs.
- (4) Eine Änderung der beihilfenrechtlich vorab festgelegten Plan-Aufwendungen, ist (jenseits der Anpassungen nach § 4 und § 5) beschränkt auf folgende oder vergleichbare Sachverhalte, die nicht in der Risikosphäre² der SWN Verkehr liegen oder aus betrieblichen Gründen unabwendbar sind oder auf einer Periodenverlagerung beruhen. Eine Unabwendbarkeit setzt voraus, dass die SWN Verkehr alle ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen geprüft und ggf. ergriffen hat, um eine Überschreitung zu vermeiden und dies der Stadt dargelegt hat.

1. Änderung der Besteuerungsgrundlagen;

² Außerhalb der Risikosphäre der SWN Verkehr liegen aufwandssteigernde Sachverhalte, die von der SWN Verkehr nicht beeinflusst werden können und bei einer kaufmännisch vorsichtigen Planung der Geschäftsführung (Wirtschaftsplanvorlage für die gesellschaftsrechtlichen Organe ist maßgeblich) nicht vorhersehbar waren.

2. Auswirkungen höherer Gewalt und von anderen Ereignissen im Sinne von § 4 Abs. (5);
 3. Aufwandssteigerungen aufgrund nicht von der SWN Verkehr beeinflussbarer Entwicklungen (hyperinflationäre Preissteigerungen, insbesondere Preisentwicklungen beim Bezug von elektrischer Energie, Treibstoffen, Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind, Pandemiefolgen, Aufwandssteigerungen beim Bezug von Fremdleistungen, die durch vergleichbare Sachverhalte verursacht werden);
 4. Aufwandssteigerungen aufgrund der Änderung betrieblich-technischer Regeln oder Standards, öffentlich-rechtlicher Regeln oder behördlicher Anordnungen;
 5. Aufwandssteigerungen aufgrund verkehrlicher Maßnahmen wie Ausweitung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, Rücknahme von Ampelvorrangschaltungen oder Busspuren, Bevorzugung von Radverkehren;
 6. Aufwandssteigerungen aufgrund vorgezogener Instandhaltungsmaßnahmen oder Beschaffungen;
 7. Aufwandssteigerungen durch Verzögerungen oder Verteuerungen bei der Beschaffung;
 8. Aufwandssteigerungen aufgrund von Betriebsstörungen;
 9. Aufwandssteigerungen aufgrund von Baustellen, insbesondere durch Verzögerungen gegenüber Planvorgaben, die betrieblichen Mehraufwand verursachen;
 10. Aufwandssteigerungen aufgrund von Tarifvorgaben für Vertriebstechnik oder -maßnahmen und dergleichen;
 11. Totalschäden, die trotz ordnungsgemäßer Versicherung nicht in vollständiger Höhe durch Versicherungen erstattet werden;
 12. im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses im jeweiligen Folgejahr auftretende veränderte Bewertungs-/Bilanzansätze sowie Neubewertung von Sachverhalten jeweils mit Auswirkungen auf den Jahresfehlbetrag, die dem abgelaufenen Geschäftsjahr und der Ist-Trennungsrechnung zuzurechnen sind.
- (5) Jedes Anpassungsbegehren kann zu einem aus Unternehmenssicht zweckmäßigen Zeitpunkt und auch für den gleichen Sachverhalt mehrfach in einem Kalenderjahr ausgeübt werden.
- (6) Die Stadt prüft ein Änderungsbegehren sowie die vorgelegten Nachweise einschließlich Darlegung möglicher gegensteuernder Maßnahmen zur Vermeidung einer Überschreitung und Kalkulationen gemäß Abs. (3) binnen acht Wochen

und teilt der SWN Verkehr das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Die Stadt folgt dem Vorschlag, wenn die Voraussetzungen des Abs. (4) vorliegen, und nimmt eine Änderung der in der Plan-Trennungsrechnung angesetzten Plan-Aufwendungen und damit auch des Plan- sowie des Soll-Ausgleichs vor, um eine Überschreitung des Soll-Ausgleichs zu vermeiden. Hat die Stadt Zweifel an der Notwendigkeit der Anpassung, wird die SWN Verkehr den Nachweis durch Bescheinigung/Begutachtung eines branchenerfahrenen Beraters oder Wirtschaftsprüfers belegen. Die Stadt beachtet dabei die Notwendigkeit zur uneingeschränkten Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der SWN Verkehr und der SWN Beteiligungen.

§ 9 Finanzieller Nettoeffekt, beihilfenrechtliche Abrechnung, Überkompensationskontrolle und -vermeidung

- (1) Der finanzielle Nettoeffekt wird gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO 1370/2007 für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung ermittelt und ausgewiesen. Dabei erhöhen vermiedene Aufwendung im Sinne von § 8 Abs. (1) Satz 7 den Ist-Aufwand. Der finanzielle Nettoeffekt errechnet sich zuzüglich eines angemessenen Gewinns § 8 Abs. (4) Satz 4.
- (2) Die SWN Verkehr erstellt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr eine beihilfenrechtliche Abrechnung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen (vgl. Anlage 6).
- (3) In der Abrechnung sind darzustellen:
 1. die Einhaltung der 1. Höchstbegrenzung des Ausgleichs gemäß § 6 Abs. (2);
 2. die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts nach Abs. (1) und die Einhaltung der 2. Höchstbegrenzung des Ausgleichs gemäß § 6 Abs. (2);
 3. eine Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen im Sinne des Art. 2 lit. g) VO 1370/2007;
 4. beihilfenrechtliche Überleitungs- und Korrekturpositionen;
 5. der rechnerische Gewinnaufschlag pro Kalenderjahr (§ 8 Abs. (1));
 6. Es ist eine beihilfenrechtliche Nebenrechnung nach Abs. (5) zu führen.
- (4) Die Summe empfangener und nach diesem ÖDA zu bewertender Ausgleichsleistungen dürfen die beihilfenrechtlichen Höchstbegrenzungen nicht überschreiten. Übersteigt die Summe der an die SWN Verkehr geleisteten Ausgleichsleistungen im Abrechnungszeitraum die 2. Höchstbegrenzung, so liegt eine drohende Überkompensation vor. Übersteigt die Summe der an die SWN Verkehr geleisteten Ausgleichsleistungen in der Abrechnungsperiode die 1.

Höchstbegrenzung, so liegt eine drohende Überzahlung vor. Beide Fälle werden – vorbehaltlich einer erfolgreichen Kompensation im Rahmen der beihilfenrechtlichen Nebenrechnung gemäß den nachfolgenden Absätzen – nach Abs. (9) behandelt.

- (5) Im Fall einer drohenden Überkompensation wie auch einer drohenden Überzahlung wird diese mit dem bis zu diesem Zeitpunkt in der beihilfenrechtlichen Nebenrechnung gemäß Abs. (3) Nr. (3)5 kumulierten rechnerischen Gewinns verrechnet. In Abhängigkeit vom Verhältnis zwischen tatsächlich in Anspruch genommenen Ausgleichsleistungen und den beihilfenrechtlichen Höchstbegrenzungen gilt für die beihilfenrechtliche Nebenrechnung Folgendes:
1. Unterschreiten die Ist-Ausgleiche die 1. Höchstbegrenzung exklusive rechnerischem Gewinnaufschlag oder entsprechen sie dieser, wird der nicht verbrauchte rechnerische Gewinn vollständig der beihilfenrechtlichen Nebenrechnung gutgeschrieben. (= Fall 1)
 2. Überschreiten die Ist-Ausgleiche die 1. Höchstbegrenzung exklusive rechnerischem Gewinnaufschlag, ohne allerdings diese mit rechnerischem Gewinnaufschlag zu überschreiten, wird der nicht verbrauchte rechnerische Gewinnanteil der beihilfenrechtlichen Nebenrechnung gutgeschrieben. (= Fall 2)
 3. Überschreiten die Ist-Ausgleiche die 1. Höchstbegrenzung inklusive rechnerischem Gewinnaufschlag (drohende Überzahlung) und/oder die 2. Höchstbegrenzung (drohende Überkompensation) sind die jeweiligen Überschreitungen mit den bis zu diesem Zeitpunkt in der beihilfenrechtlichen Nebenrechnung angesammelten rechnerischen Gewinnaufschlägen bis zu einem Betrag von Null zu verrechnen und gelten in Höhe der vorgenommenen Verrechnung als kompensiert. (= Fall 3)
 4. Reichen die kumulierten rechnerischen Gewinnzuschläge in der beihilfenrechtlichen Nebenrechnung nicht aus, um festgestellte drohende Überzahlungen und/oder drohende Überkompensationen vollständig durch Verrechnung zu kompensieren, hat die SWN Verkehr diese Verfehlung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren (= Fall 4). Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Verfehlung (= drohende Überkompensation und/oder drohende Überzahlungen überschreiten die in der beihilfenrechtlichen Nebenrechnung angesammelten rechnerischen Gewinnzuschläge). Bezogen auf den Betrachtungszeitraum darf die festgestellte Verfehlung dann die nach Maßgabe der o. a. Fälle 1 und 2 nicht verbrauchten (und damit verrechenbaren) rechnerischen Gewinnzuschläge nicht überschreiten bzw. muss die Verfehlung mit den im Betrachtungszeitraum nicht verbrauchten rechnerischen Gewinnzuschlägen kompensiert werden können. Die Stadt unterstützt die SWN Verkehr, Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche

Kompensation ohne Verletzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA zu ermöglichen.

5. Die tatsächliche Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags bleibt unberührt.
- (6) Misslingt auch die Kompensation innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums (d. h. im Fall 4) und verbleibt eine (anteilige) drohende Überzahlung und/oder eine drohende Überkompensation, hat die SWN Verkehr zusammen mit der Stadt gemäß Abs. (9) den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden.
- (7) Der von der Stadt gewährte Ausgleich darf ausschließlich für die nach diesem ÖDA betrauten Verkehrsdienste verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der SWN Verkehr ist ausgeschlossen.
- (8) Die Abrechnung ist zeitgleich mit der Ist-Trennungsrechnung nach § 7 aufzustellen, sie kann mit dieser in einem Dokument zusammengefasst werden. Die SWN Verkehr stellt die Abrechnung der Stadt zur Verfügung. Sofern die Stadt nicht innerhalb von zwölf Wochen widerspricht, gilt die Abrechnung als genehmigt.
- (9) Die Stadt stellt insbesondere in den Fällen von drohenden Überkompensationen, wie auch drohenden Überzahlungen, die nicht gemäß Abs. (5) und/oder Abs. (6) kompensiert wurden, in der Gesellschafterversammlung sicher, dass die SWN Verkehr alle Maßnahmen ergreifen kann, um die Anforderungen des EU-Beihilfenrechts zu erfüllen. Sollte es dennoch nicht gelingen eine Überschreitung des zulässigen Ausgleichs (drohende Überzahlung und/oder drohende Überkompensation) auch nach Verrechnung in der beihilfenrechtlichen Nebenrechnung sowie einem anschließenden dreijährigen Betrachtungszeitraum zu vermeiden, hat die SWN Verkehr mit Unterstützung der Stadt den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die SWN Verkehr und die Stadt werden festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt.

§ 10 Anreizsystem

Zur Sicherstellung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer hohen Qualität (Nr. 7 Anhang VO 1370/2007) wird ein Anreizsystem nach Maßgabe von Anlage 4 statuiert und in diesen ÖDA einbezogen.

§ 11 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

- (1) Die Stadt gewährt der SWN Verkehr auf der Grundlage von § 8a Abs. 8 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und nach Maßgabe der

folgenden Regelungen für die Laufzeit dieses ÖDA ein ausschließliches Recht zum Schutz der Verkehrsdienste, die Gegenstand dieses ÖDA sind.

- (2) Das ausschließliche Recht schützt Verkehrsdienste jeglicher Art i. S. d. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG unabhängig von der Ausgestaltung der Bedienform im Einzelnen (linienförmig oder flexibel).
- (3) Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts erstreckt sich auf den Streckenkorridor auf und entlang der Linien, die sich aus Anlage 1 ergeben. Fahrten außerhalb des in Satz 1 beschriebenen Streckenkorridors sind vom ausschließlichen Recht nicht erfasst, sofern bei diesen keine Parallelbedienung vorliegt. Bei Verkehren, die nicht linienförmig bedient werden, umfasst der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts das gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3a PBefG genehmigte Gebiet.
- (4) Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts umfasst jeweils einen Zeitraum von einer Stunde vor der ersten Fahrplanfahrt bis eine Stunde nach der letzten Fahrplanfahrt des jeweiligen Tages und differenziert nach Schultagen, Ferien und schulfreien Tagen gemäß den Fahrplanrahmenvorgaben in Anlage 1. Bei Verkehren, die nicht linienförmig betrieben werden, gilt das ausschließliche Recht jeweils für den Zeitraum von einer Stunde vor Beginn der Bedienzeit bis eine Stunde nach Ende der Bedienzeit gemäß dem Rahmen für den Bedarfsverkehr in Anlage 1.
- (5) Soweit die Anforderungen in Anlage 1 geändert werden, gilt das ausschließliche Recht in räumlicher (Abs. (3)) wie zeitlicher (Abs. (4)) Hinsicht auch für die geänderten Verkehrsdienste.
- (6) Nicht ausgeschlossen sind Verkehrsangebote, die nach Lage ihrer Haltestellen/Zwischenhalte und/oder aufgrund ihres tariflichen Angebots nicht auf die Befriedigung der lokalen Verkehrsbedürfnisse im Zuständigkeitsgebiet der Stadt gerichtet sind. Ebenso sind nicht solche Verkehrsangebote ausgeschlossen, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen.
- (7) Das ausschließliche Recht gewährt die Stadt der SWN Verkehr für die Laufzeit dieses ÖDA (§ 15 Abs. (1)).
- (8) Abweichend von Abs. (2) bis (5) sind solche Verkehrsangebote zulässig, die auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der Stadt eingerichtet werden.
- (9) Die Stadt kann das ausschließliche Recht in der Form eines entsprechenden Verwaltungsakts an die SWN Verkehr erteilen.

§ 12 Direktvergabe Voraussetzungen und Subunternehmereinsatz

- (1) Die Stadt übt über die SWN Verkehr eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus.
- (2) Zur Wahrung der Anforderungen § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB stellt die SWN Verkehr während der ÖDA-Laufzeit sicher, dass der Anteil an Tätigkeiten, mit deren Ausführung sie nicht von ihrem Gesellschafter oder der Stadt betraut wurde, innerhalb des gesetzlichen zulässigen Umfangs bleibt.
- (3) Die SWN Verkehr darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis grundsätzlich anderer Verkehrsunternehmen bedienen. Die SWN Verkehr trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserstellung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses ÖDA Sorge. Entsprechend der Vorgaben des Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 muss die SWN Verkehr auch in einem solchen Fall einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistungen selbst erbringen.
- (4) Unter einem bedeutenden Teil im Sinne von Abs. (2) verstehen die Beteiligten einen Mindestumfang von 25% der Verkehrsdienste. Insoweit wird in Anlehnung an die Mitteilung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. EU Nr. C 92 v. 29.03.2014) zugrunde gelegt, dass zur Ermittlung der Quote auf den Wert aller Unteraufträge in Relation zum Wert aller von dem ÖDA umfassten Verkehrsdienste abgestellt wird; der Wert der von dem ÖDA umfassten Verkehrsdienste wird nach Art. 2 lit. k) VO 1370/2007 anhand der ausgleichsfähigen Sollkosten bemessen. Sollten während der Laufzeit des ÖDA durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung andere Berechnungsvorgaben oder strengere oder weniger strenge Quoten maßgeblich sein, so treten diese an die Stelle der vorbenannten.
- (5) Bei der Vergabe von Unteraufträgen hält die SWN Verkehr das für sie geltende Vergaberecht ein. Die SWN Verkehr stellt durch geeignete Regelungen in den Unteraufträgen sowie deren Kontrolle sicher, dass ihre Unterauftragnehmer die nach diesem ÖDA maßgeblichen Anforderungen an die Verkehrserbringung erfüllen. Die SWN Verkehr ist vollumfänglich im Sinne dieses ÖDA für die Leistung ihrer Subunternehmer verantwortlich.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 13 Linienverkehrsgenehmigungen

- (1) Die SWN Verkehr beantragt die zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Linienverkehrsgenehmigungen. Der vorliegende ÖDA

bildet zugleich die rechtliche Grundlage für die vorstehend genannten Genehmigungen.

- (2) Die Stadt unterstützt die SWN Verkehr gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sicherzustellen.

§ 14 Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses ÖDA ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Neumünster; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertretung benennen. Zuständige Stelle bei der SWN Verkehr ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertretung benennen.

§ 15 Laufzeit und salvatorische Klausel

- (1) Der vorliegende ÖDA tritt am 01.01.2026 in Kraft. Er hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren und wird mit Zugang der Weisung bei der SWN Verkehr wirksam.
- (2) Der ÖDA endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der SWN Verkehr, die Gegenstand dieses ÖDA sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem ÖDA unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses ÖDA oder Teile von Einzelpflichten, so wird der ÖDA im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen des ÖDA dient und für die Stadt und die SWN Verkehr zumutbar ist; dies gilt auch, wenn die Erteilung ausschließlicher Rechte nicht oder nicht im gewollten Umfang umsetzbar ist. Der ÖDA endet im Übrigen in dem Augenblick und in dem Umfang, in dem die SWN Verkehr nicht mehr Inhaberin von Liniengenehmigungen ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses ÖDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der ÖDA eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten oder aus tatsächlichen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die SWN Verkehr unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit des ÖDA im Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit des ÖDA herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts nach § 11 unwirksam ist, so berührt dies nicht die

Wirksamkeit des ÖDA im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit des ÖDA insbesondere durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes als erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, so wird die Stadt das in diesem ÖDA gewährte ausschließliche Recht durch erneute Handlungen bestätigen.

§ 16 Anlagenverzeichnis

Die nachfolgend genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses ÖDA:

- Anlage 1** Art und Umfang der Bedienung
- Anlage 2** Qualität
- Anlage 3** Trennungsrechnung
- Anlage 4** Anreizsystem
- Anlage 5** Finanzierung
- Anlage 6** Beihilfenrechtliche Abrechnung